

TE Vwgh Beschluss 2024/9/9 Ra 2024/06/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2024

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §34 Abs1

VwGG §41

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser und die Hofrätinnen Maga Merl und Mag. Liebhart-Mutzl als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, in der

Revisionssache der Mag. S S in W, vertreten durch Dr. Bernhard Fink, Dr. Peter Bernhart, Mag. Klaus Haslinglehner, Dr. Bernd Beck, Mag. Kornelia Kaltenhauser, LL.M., Mag. Michael Lassnig, Rechtsanwälte in 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 5, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 24. April 2024, KLVwG-361-362/6/2024, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Baubewilligung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt; mitbeteiligte Partei: M K in K, vertreten durch Dr. David Suntinger, Rechtsanwalt in 9300 St. Veit/Glan, Unterer Platz 15; weitere Partei: Kärntner Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Spruchpunkt I. des angefochtenen Erkenntnisses gab das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) der Beschwerde des Mitbeteiligten als Grundeigentümer des Baugrundstückes mit der Maßgabe statt, dass der Spruch des Bescheides der belangten Behörde vom 13. Dezember 2023 zu lauten habe: Mit Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Erkenntnisses gab das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) der Beschwerde des Mitbeteiligten als Grundeigentümer des Baugrundstückes mit der Maßgabe statt, dass der Spruch des Bescheides der belangten Behörde vom 13. Dezember 2023 zu lauten habe:

„Der Bauantrag der [Revisionswerberin] vom 11.05.2023, berichtigt und ergänzt mit 24.05.2023, konkretisiert am 23.08.2023, um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer Trägerbohlwand auf dem Grundstück [...], wird gemäß § 10 Abs. 1 lit. b Kärntner Bauordnung 1996 -K-BO 1996 zurückgewiesen.“ „Der Bauantrag der [Revisionswerberin] vom 11.05.2023, berichtigt und ergänzt mit 24.05.2023, konkretisiert am 23.08.2023, um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer Trägerbohlwand auf dem Grundstück [...], wird gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Litera b, Kärntner Bauordnung 1996 -K-BO 1996 zurückgewiesen.“

Die Beschwerde der Revisionswerberin gegen denselben Bescheid wurde als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt II.) und eine Revision für unzulässig erklärt (Spruchpunkt III.). Die Zurückweisung des Bauantrages in Spruchpunkt I. wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Revisionswerberin die Zustimmung des Mitbeteiligten als Grundeigentümer zum gegenständlichen Bauvorhaben (§ 10 Abs. 1 lit. b Kärntner Bauordnung 1996) auch nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG nicht beigebracht habe. Die Beschwerde der Revisionswerberin gegen denselben Bescheid wurde als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt römisch zwei.) und eine Revision für unzulässig erklärt (Spruchpunkt römisch drei.). Die Zurückweisung des Bauantrages in Spruchpunkt römisch eins. wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Revisionswerberin die Zustimmung des Mitbeteiligten als Grundeigentümer zum gegenständlichen Bauvorhaben (Paragraph 10, Absatz eins, Litera b, Kärntner Bauordnung 1996) auch nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG nicht beigebracht habe.

2

Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die sich erkennbar gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Erkenntnisses richtet und in welcher unter „5. Revisionspunkte“ zusammengefasst ausgeführt wird, die Revisionswerberin erachte sich in ihrem subjektiv-öffentlichen Recht auf Erteilung einer Baubewilligung nach §§ 1, 3, 17 und 23 K-BO 1996 verletzt; sie habe sämtliche Nachweise erbracht und alle baurechtlichen Bestimmungen eingehalten. Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die sich erkennbar gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Erkenntnisses richtet und in welcher unter „5. Revisionspunkte“ zusammengefasst ausgeführt wird, die Revisionswerberin erachte sich in ihrem subjektiv-öffentlichen Recht auf Erteilung einer Baubewilligung nach Paragraphen eins, 3, 17, und 23 K-BO 1996 verletzt; sie habe sämtliche Nachweise erbracht und alle baurechtlichen Bestimmungen eingehalten.

3

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat die Revision die Bezeichnung der Rechte, in denen die revisionswerbende Partei verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Durch die von der revisionswerbenden Partei vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung des angefochtenen

Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß § 41 VwGG gebunden ist. Demnach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob durch die angefochtene Entscheidung irgendein subjektives Recht der revisionswerbenden Partei verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes Recht verletzt wurde, dessen Verletzung sie behauptet. Der in § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. etwa VwGH 29.4.2024, Ra 2024/06/0046, mwN). Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG hat die Revision die Bezeichnung der Rechte, in denen die revisionswerbende Partei verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Durch die von der revisionswerbenden Partei vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß Paragraph 41, VwGG gebunden ist. Demnach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob durch die angefochtene Entscheidung irgendein subjektives Recht der revisionswerbenden Partei verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes Recht verletzt wurde, dessen Verletzung sie behauptet. Der in Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich vergleiche , etwa VwGH 29.4.2024, Ra 2024/06/0046, mwN).

4

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Spruch des Bescheides der belangten Behörde vom 13. Dezember 2023 dahingehend geändert, dass der Bauantrag der Revisionswerberin zurückgewiesen wurde. Diesbezüglich konnte die Revisionswerberin allenfalls in ihrem Recht auf Sachentscheidung, d.h. auf meritorische Erledigung ihres Antrages verletzt worden sein (vgl. nochmals VwGH 29.4.2024, Ra 2024/06/0046, Rn. 6, mwN). Das genannte Recht ist allerdings von dem von der Revisionswerberin ausdrücklich und unmissverständlich ausgeführten Revisionspunkt (§ 28 Abs. 1 Z 4 VwGG) nicht erfasst. In dem im Revisionspunkt geltend gemachten Recht auf Erteilung einer Baugenehmigung konnte die Revisionswerberin hingegen nicht verletzt werden (vgl. VwGH 20.6.2023, Ra 2023/06/0115 bis 0116, Rn. 6, mwN). Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Spruch des Bescheides der belangten Behörde vom 13. Dezember 2023 dahingehend geändert, dass der Bauantrag der Revisionswerberin zurückgewiesen wurde. Diesbezüglich konnte die Revisionswerberin allenfalls in ihrem Recht auf Sachentscheidung, d.h. auf meritorische Erledigung ihres Antrages verletzt worden sein vergleiche , nochmals VwGH 29.4.2024, Ra 2024/06/0046, Rn. 6, mwN). Das genannte Recht ist allerdings von dem von der Revisionswerberin ausdrücklich und unmissverständlich ausgeführten Revisionspunkt (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG) nicht erfasst. In dem im Revisionspunkt geltend gemachten Recht auf Erteilung einer Baugenehmigung konnte die Revisionswerberin hingegen nicht verletzt werden vergleiche , VwGH 20.6.2023, Ra 2023/06/0115 bis 0116, Rn. 6, mwN).

5

Die Revision erweist sich damit schon mangels Darlegung eines tauglichen Revisionspunktes als unzulässig und war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Die Revision erweist sich damit schon mangels Darlegung eines tauglichen Revisionspunktes als unzulässig und war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen. Wien, am 9. September 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024060141.L00

Im RIS seit

01.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at